Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Rat der Stadt Dinslaken für die Ratsperiode 2025 - 2030

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Rat der Stadt Dinslaken hat in ihrer Sitzung vom 07.10.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an.

§ 1

Zusammensetzung der Fraktion

(1) Die Fraktion besteht aus
 a. den über die Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählten Stadtverordneten.
 b. den ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürger*innen.

(2) Organe der Fraktion sind
 a. der Fraktionsvorstand
 b. die Fraktion
 c. die Arbeitskreise

(3) Es gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

§ 2

Aufgaben der Fraktion

(1) Die Fraktion berät die politische Arbeit im Stadtrat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegungen des Kommunalwahlprogramms hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Ortsverband der Partei beschlossen.

(2) Die Stadtverordneten bestimmen zu Beginn der Wahlperiode die sachkundigen Bürger*innen und die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Spätere Benennungen im Laufe der Wahlperiode werden von der Fraktion vorgenommen.

(3) Die Stadtverordneten wählen zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl den Fraktionsvorstand zunächst für die Hälfte der Wahlperiode. Eine Abwahl bedarf der absoluten Mehrheit der Fraktion und muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.

(4) Die Fraktion ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan. Sollen Entscheidungen der Arbeitskreise beraten und gegebenenfalls aufgehoben werden, so sollen die entsprechenden Punkte bereits aus der Einladung zur Fraktionssitzung hervorgehen.

(5) Die Fraktion bestimmt zwei Kassenprüfer*innen.

(6) Die Fraktion beschließt den Haushaltsplan der Fraktion.

(7) Die Fraktion beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fraktionsarbeitskreisen.

(8) Die Fraktion entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Über den Ausschluss beschließt die Fraktion auf schriftlichen, begründeten Antrag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder und nach vorheriger Anhörung der*des Betroffenen. Ihr*Ihm ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren. Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich des Auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht eine Woche vor dieser Sitzung zu dieser Sitzung geladen worden sind und der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion.

(9) Die Fraktion tagt in der Regel zweiwöchentlich innerhalb der Sitzungsfolgen-. Die Einladung zur Fraktionssitzung sollte spätestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. Die Fraktionssitzungen finden in der Regel im Wechsel in Präsenz und Online statt. Eine online-Teilnahme an Präsenzsitzungen ist – wenn technisch möglich – gestattet.

(10) Die Fraktionssitzungen sind öffentlich. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nicht-öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung oder eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einer Ausschusssitzung waren, so haben die zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Beratungen Nicht-

Berechtigten die Sitzung zu verlassen. Auf Beschluss der Fraktion kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied der Fraktion ist berechtigt einen Antrag auf Nicht-Öffentlichkeit zu stellen.

(11) Über jede Fraktionssitzung ist ein digitales Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich der Protokollführung einzureichen.

(12) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion ist verbindlich.

(13) Die Fraktion berichtet regelmäßig auf den Mitgliederversammlungen des Ortsverbands über ihre Tätigkeit.

(14) Die Fraktion betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über ihre politischen Ziele und Aktivitäten zu informieren.

§ 3

Arbeitskreise

(1) Für die vom Stadtrat eingesetzten Ausschüsse werden thematisch passende Facharbeitskreise gebildet, in dem mindestens die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse vertreten sind. Diese Facharbeitskreise bereiten die Ausschusssitzungen vor und legen der Fraktion Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten vor. Außerdem erarbeiten die Facharbeitskreise politische Initiativen in ihren Themengebieten in Übereinstimmung mit der Gesamtlinie der Fraktion. Jeder Facharbeitskreis wird organisatorisch und inhaltlich durch mindestens eine*n fachpolitische*n Sprecher*in koordiniert. Zur Beratung von besonderen Sachfragen kann die Fraktion weitere Arbeitskreise bilden.

(2) Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis erfolgt die weitere Beratung durch die Fraktion.

(3) Arbeitskreise können auf Antrag von zwei Fraktionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf einer Ankündigung in der Einladung zur Fraktionssitzung.

§ 4

Beschlüsse

(1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Die Einladung ergeht an alle Fraktionsmitglieder.

(2) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 5

Fraktionsvorstand

(1) Der Fraktionsvorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Fraktionsgeschäftsführer*in.

(2) Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach innen und außen. Er ist an die Beschlüsse der Fraktion gebunden.

(3) Der Fraktionsvorstand vertritt sich bei Abwesenheit gegenseitig.

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben:

a) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion

b) Teilnahme an den interfraktionellen Besprechungen

c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Terminplanung sowie Vorschläge zu Schwerpunktthemen

d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollten berücksichtigt werden

e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion

f) Entscheidung in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann

g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse

§ 6

Kasse

(1) Auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes betraut die Fraktion ein Mitglied mit der Führung der Kasse der Fraktion. In der Regel obliegt die Kassenführung der Fraktionsgeschäftsführung.

(2) Der Fraktionsvorstand legt der Fraktion im ersten Quartal eines jeden Jahres der Ratsperiode einen Finanzbericht vor.

§ 7

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fraktionsvorstand ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

(2) Für die Erfüllung dieser Aufgaben gelten die Beschlüsse der Fraktion.

§ 8

Anträge und Anfragen

(1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der Fraktion zur vorherigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind nur unter Einstimmigkeit der anwesenden grünen Ausschussmitglieder zu stellen und der Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Datenschutzrechtliche Regelung

(1) Der Fraktionsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion, die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

(2) Der Fraktionsvorstand hat darauf hinzuwirken, dass neben-/ hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter*innen, die nicht Mitglied des Stadtrates oder sachkundige Bürger:innen sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(3) Weiterhin haben der Fraktionsvorstand für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweise, Kontoführung, Zugang zu personenbezogenen Daten etc.) Sorge zu tragen.

§ 10

Mitgliedschaft in der kommunalpolitischen Vereinigung

(1) Die Mitglieder der Fraktion sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung Grüne/Alternative in den Räten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAR NRW e. V.).

(2) Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft ist der Fraktionsvorstand verantwortlich.

(3) Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen der Kommunalpolitischen Vereinigung GAR NRW (z.B. Information, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterbildung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer einfachen Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt ist.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung der Fraktion in Kraft.